

Verordnung Siedlungsentwässerung (Sie Ve)

(vom 25. Oktober 2021)

Ressort / Abteilung:
Infrastruktur / Infrastruktur und
Hochbau

Inkraftsetzung:
1. Januar 2022

SR 7.02.101

Version:
2.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck.....	4
Rechtsgrundlage.....	4
Geltungsbereich	4
Zweck.....	4
II. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Strategische Planung	4
Öffentliche und private Abwasseranlagen.....	4
Regenabwasser.....	5
Nicht verschmutztes Regenabwasser	5
Grund-, Sicker- und Hangwasser.....	5
Stetig anfallendes Abwasser	5
Anlagen- und Kanalisationskataster	6
Kataster der Betriebe	6
Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins.....	6
Eigentum der Gemeinde	6
III. Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen.....	6
Anschlusspflicht.....	6
Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	7
Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	7
Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen.....	7
IV. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung	7
Grundsätze	7
Führungsinstrument	8
Abwassergebühren.....	8
Bemessung der Anschlussgebühr	8
Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	8
Mehrmales Erheben von Anschlussgebühren.....	9
Bemessung der Benutzungsgebühr	9
Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	9

Schuldner	10
Rechnungsstellung	10
V. Kontrollen und Bewilligungen	10
Kontrollen.....	10
Bewilligungen	10
VI. Schlussbestimmungen.....	11
Vollzug	11
Inkrafttreten	11

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	§ 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, Gemeindeordnung vom 24. September 2017
Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere a. die Versickerung, Sammlung, Ableitung und Behandlung von Abwasser, b. die Finanzierung der Anlagen der Siedlungsentwässerung.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt den Schutz der Gewässer und definiert dazu die Rechte und Pflichten der öffentlichen und privaten Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Anlagen der Siedlungsentwässerung.

II. Allgemeine Bestimmungen

Strategische Planung	Art. 3 Der Gemeinderat ist verantwortlich für die strategische Planung um die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung langfristig sicherzustellen. Diese stützt sich auf a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und b. die Finanzplanung.
Öffentliche und private Abwasseranlagen	Art. 4 ¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerke, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen, b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden. ² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln,

Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³ Die Anschlussstelle der privaten Abwasseranlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Regenabwasser

Art. 5

¹ Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet er zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

² Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen gilt als verschmutztes Abwasser und muss einer Behandlung zugeführt werden.

Nicht verschmutztes Regenabwasser

Art. 6

¹ Nicht verschmutztes Regenabwasser ist in erster Priorität direkt zu versickern.

² Ist die Versickerung nur schlecht möglich, muss das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückgehalten und langsam versickert werden. Ist die langsame Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität in eine Regenabwasserleitung oder in ein Gewässer einzuleiten. Dazu ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

³ Wo notwendig ordnet der Gemeinderat zum Schutz des Gewässers Rückhaltmassnahmen an.

Grund-, Sicker- und Hangwasser

Art. 7

¹ Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden.

² Ist eine Fassung aufgrund der örtlichen Verhältnisse notwendig, ist es in erster Priorität auf demselben Grundstück wieder zur versickern oder in zweiter Priorität in eine Regenabwasserleitung oder in ein Gewässer einzuleiten. Dazu ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Stetig anfallendes Abwasser

Art. 8

¹ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser darf nicht einer Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Es ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern.

² Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität in eine Regenabwasserleitung oder in ein Gewässer einzuleiten. Dazu ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Anlagen- und Kanalisationskataster

Art. 9

¹ Die Gemeinde führt einen Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs für die Abwasseranlagen.

² Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen aus, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden. Der Kataster umfasst auch die Versickerungsanlagen.

³ Die Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

Kataster der Betriebe

Art. 10

¹ Die Gemeinde führt einen Kataster über die Industrie- und Gewerbebetriebe.

² Die Betriebsinhaberinnen bzw. -inhaber sind verpflichtet, der Gemeinde die dafür notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu liefern.

Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Art. 11

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen wenn sie der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

III. Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

Anschlusspflicht

Art. 12

¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation eingeleitet und in einer Abwasserreinigungsanlage behandelt werden.

² Erweist sich die Abwassereinleitung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer Anschlussleitung beteiligen.

Anschlusspflicht bei neu
erstellten Kanalisationen

Art. 13

¹ Schafft der Neubau einer öffentlichen oder privaten Abwasserleitung die Möglichkeit, bestehende Grundstücke daran anzuschließen, sind deren Eigentümerinnen bzw. Eigentümer zum Anschluss verpflichtet.

² Der Anschluss ist mit der Erstellung der Kanalisation oder spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Baurealisierung vorzunehmen.

Pflicht zum Unterhalt und
zur Anpassung privater
Abwasseranlagen

Art. 14

¹ Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümer auf ihre Kosten an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen:

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.

Nutzung von Regenab-
wasser und von Wasser
aus eigenen Quellen

Art. 15

¹ Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für abwassererzeugende Nutzungen verwendet, ist die erzeugte Abwassermenge mittels eines Wasserzählers nachzuweisen.

² Fehlt dieser Nachweis, setzt die Gemeinde die Abwassermenge anhand von Erfahrungswerten fest.

IV. Finanzierung der öffentlichen Siedlungs- entwässerung

Grundsätze

Art. 16

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren wird so angesetzt, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung, Erweiterung, den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Mit den Abwassergebühren werden auch die Kosten für die Erhebung des Zustands privater Abwasseranlagen finanziert.

³ Alle Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, die Wasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, sind gebührenpflichtig.

Führungsinstrument

Art. 17

Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument, um die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die jeweils nächsten 10 Jahre zu planen und eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen.

Abwassergebühren

Art. 18

Die Gemeinde erhebt

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Kanalisation, unabhängig davon, ob beim Anschluss Ausbauten der Kanalisation getätigt werden müssen oder nicht,
- b. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung und für die Behandlung des verschmutzten Abwassers.

Bemessung der Anschlussgebühr

Art. 19

¹ Die Anschlussgebühr setzt sich aus Beiträgen für die Ableitung des zu erwartenden Schmutz- und Regenabwassers zusammen und bemisst sich nach der Beanspruchung der öffentlichen Abwasseranlagen.

² Für den Anfall von Schmutzwasser ist der Leitungsquerschnitt der Wasseranschlussleitung massgebend, für den Anfall von Regenabwasser die effektiv versiegelte Grundstücksfläche.

³ Die Höhe der Anschlussgebühren sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Die periodische Anpassung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats.

Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

Art. 20

¹ Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentliche Kanalisation fällig.

² Schliesst eine Grundeigentümerin bzw. ein Grundeigentümer die Liegenschaft nicht an, ist der Beitrag geschuldet sobald ein rechtskräftiger Anschlussentscheid vorliegt.

³ Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses in Rechnung gestellt.

⁴ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann die Gemeinde eine erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich aus den zusätzlich entstehenden Kosten für die Ableitung und Behandlung des Abwassers ergibt.

Mehrmaliges Erheben von Anschlussgebühren Art. 21

Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ganz oder teilweise überbauten Grundstücken, die bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, werden keine weiteren Anschlussgebühren erhoben.

Bemessung der Benutzungsgebühr Art. 22

¹ Die Benutzungsgebühr ist jährlich geschuldet und wird für das Schmutzabwasser und das Regenabwasser separat erhoben. Das Verhältnis von Schmutzabwassergebühr zu Regenabwassergebühr beträgt über den gesamten Ertrag der Benutzungsgebühren gerechnet 80 : 20.

² Die Benutzungsgebühr für das Schmutzabwasser ergibt sich aus der Summe:

- a. der Grundgebühr pro angeschlossenem Grundstück, wobei diese auf Basis des Leitungsquerschnitts der Wasseranschlussleitung berechnet wird, und
- b. einer Mengengebühr pro angeschlossenem Grundstück, wobei diese aufgrund des jährlichen Trinkwasserverbrauchs berechnet wird.

Das Verhältnis von Grundgebühr zu Mengengebühr beträgt über den gesamten Ertrag gerechnet 60 : 40.

³ Die Benutzungsgebühr für das Regenabwasser ergibt sich aus der effektiv versiegelten Fläche (Dächer, Wege, Hof- und Vorplätze), die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Sie wird gestaffelt in Schritten von 100 m² erhoben.

Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr Art. 23

¹ Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer haben höhere Gebühren¹⁾ zu bezahlen, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

1) Die Berechnung erfolgt nach Anhang «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der VSA/OKI-Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» (2018)

² Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Gebäude und Anlagen basiert.

³ Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die öffentliche Kanalisation ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.

Schuldner

Art. 24

Die Gebühren sind von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern, Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern oder der Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geschuldet.

Rechnungsstellung

Art. 25

Die Benutzungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Unter dem Jahr können Akontorechnungen gestellt werden. Die Rechnung wird in Form einer Verfügung eröffnet.

V. Kontrollen und Bewilligungen

Kontrollen

Art. 26

¹ Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen.

² Die Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Bewilligungen

Art. 27

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser und die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenabwassernutzung für den Betrieb sanitärer Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

VI. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 28

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung.

² Der Gemeinderat erlässt ein Reglement Gebühren und ein Reglement Siedlungsentwässerung zu dieser Verordnung. Diese regeln:

- a. die Gebührentarife,
- b. die Zuständigkeiten beim Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- c. die Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde,
- d. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer und Inhaberinnen bzw. Inhaber von Abwasseranlagen zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung.

³ Der Gemeinderat kann in einem Behördenerlass Aufgaben und Kompetenzen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

⁴ Der Gemeinderat kann Dritte für bestimmte Vollzugsaufgaben beziehen.

Inkrafttreten

Art. 29

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Oktober 2001 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Verordnung Siedlungsentwässerung	2.000	GVB 9, 25.10.2021